



**University of  
Zurich**<sup>UZH</sup>

**Zurich Open Repository and  
Archive**

University of Zurich  
University Library  
Strickhofstrasse 39  
CH-8057 Zurich  
[www.zora.uzh.ch](http://www.zora.uzh.ch)

---

Year: 2003

---

## **Einleitung**

Marti, Urs

Posted at the Zurich Open Repository and Archive, University of Zurich  
ZORA URL: <https://doi.org/10.5167/uzh-80818>  
Book Section  
Published Version

Originally published at:

Marti, Urs (2003). Einleitung. In: Marti, Urs; Kohler, Georg. Konturen der neuen Welt(un)ordnung : Beiträge zu einer Theorie der normativen Prinzipien internationaler Politik. Berlin/New York: de Gruyter, 1-7.

# Einleitung

GEORG KOHLER und URS MARTI

Im Zuge der territorialen Entgrenzung gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Prozesse verändert sich die Funktion nationalstaatlicher Grenzen. Diese sind, so die überlieferte, heute aber zunehmend umstrittene Auffassung, Bedingung der Möglichkeit politisch-rechtlicher Ordnung. Das dem Zeitalter souveräner Nationalstaaten eigentümliche institutionelle Geflecht von Recht und staatlicher Kontrollmacht droht im Zuge der ökonomischen Globalisierung zu zerreißen. Die Gegenwart ist mit der Aufgabe konfrontiert, vor dem Hintergrund des Streits über Nutzen und Nachteil der Globalisierung von Produktion, Handel und Investition die Möglichkeiten politischen Handelns und politischer Verfassung im globalen Rahmen neu zu beurteilen. Die Ordnung der Welt nimmt neue Konturen an, und dieser Transformationsvorgang nährt Spekulationen jeder Art. Die Szenarien reichen von einer durch die Unübersichtlichkeit des globalen Rechts und die wachsende Macht privater Akteure gekennzeichneten Refeudalisierung bis hin zur demokratischen Kosmopolis.

Fest steht vorderhand nur: Der Funktionsverlust nationalstaatlicher Grenzen bedeutet nicht, dass Grenzen in der Welt der Gegenwart keine Rolle mehr spielen; die Abnahme staatlicher Macht bedeutet nicht, dass Machtdisparitäten global abnehmen; die wachsende Interdependenz globaler Akteure bedeutet nicht, dass diese sich gegenseitig als gleichberechtigte Partner respektieren. In zahlreichen jüngeren Publikationen artikulieren sich Hoffnungen auf die Herausbildung suprastaatlicher Institutionen, die über staatliche Grenzen hinweg den Rechtsfrieden zu garantieren vermögen. Angesichts zahlloser Konflikte, sich verschärfender Verteilungskämpfe und divergierender weltpolitischer Ordnungsvorstellungen, die sich unversöhnlich gegenüberzustehen scheinen, wächst möglicherweise eher jener Pessimismus der Erkenntnis, der bekanntlich den Optimismus des Willens nicht ausschließt.

Einsichten in die Notwendigkeit supranationaler Formen von Recht und Politik werden heute in ganz unterschiedlichen Zusammenhängen gewonnen; ihre Realisierungschancen dürften allerdings im Rahmen der gegenwärtigen politisch-wirtschaftlichen Konstellationen sehr unterschiedlich zu bewerten sein. Die Frage, welche Wege zur Errichtung einer funktionsfähigen, stabilen, von der Mehrheit der Weltbevölkerung als legitim anerkannten Weltordnung führen, wird zweifellos noch lange Gegenstand politischer und wissenschaftlicher Kontroversen bleiben. Die im vorliegenden Band versammelten Beiträge untersuchen aus der Perspektive der politischen Philosophie und des Völkerrechts, wie neue Rechtsansprüche sowie die notwendige Neuorganisation wirtschaftlicher und politischer Macht Bedürfnisse, aber auch Möglichkeiten, in deren Licht die Idee einer neuen, gewissermaßen

kantischen Weltordnung nicht von vornherein als schlechte Utopie erscheinen muss, entstehen lassen.

Im ersten Teil werden jene Prozesse, die heute gemeinhin unter den Begriff der Globalisierung subsumiert werden, aus unterschiedlichen Perspektiven analysiert.

Georg Kohler expliziert in seinem Einleitungssessay am Leitfaden einer Replik auf die aktuelle US-amerikanische Kritik an der „alteuropäischen“ Politikvorstellung das Modell einer „kantischen“, an der internationalen „rule of law“ orientierten, sanktionsfähigen Weltordnung. Statt einer „pax americana“ verfolgt dieses Modell den Gedanken eines „global policing“; eine Strategie, die zwar – wie die herrschende Doktrin Washingtons – wilsonischen Prinzipien verpflichtet ist, diese aber nicht hegemonial und nicht auf der Basis eines „natürlichen Rechts des Stärkeren“ durchsetzen will. Die kantisch entworfene internationale Politik argumentiert normativ, doch ihre Basis ist evolutionistisch. Denn die stärksten Trümpfe zugunsten ihrer Realisierung findet sie in den Hinweisen sowohl auf kollektive Lernerfahrungen der Gattung „zoon politikon“ als auch im Blick auf interne Konsequenzen der Zivilisation der Moderne, die die wachsenden Chancen und Dringlichkeiten eines nachhaltigen Ausgangs aus dem internationalen Naturzustand vor Augen führen. Dass Daten wie der 11. September 2001 oder empirische Faktoren wie die anhaltende Tendenz zur „Asymmetrisierung“ des Krieges nicht gegen Kants Ideen sprechen, sondern erst recht Anstöße zur stärkeren Verflechtung der Staaten bei der Wahrnehmung von Aufgaben des „global policing“ liefern, ist, so gesehen, der Sinn einer notwendigen Katastrophenerfahrung, durch die das „ungesellig-gesellige“ Menschenwesen dazu gebracht wird, diejenigen Einsichten endlich praktisch werden zu lassen, die ihm die eigene Vernunft schon längst vorgegeben hat.

Ein wissenschaftliches Instrumentarium, das einigermaßen überprüfbare Urteile über die Aussagekraft kosmopolitischer Prognosen zu erlauben scheint, existiert in der Gestalt der Theorie der Internationalen Beziehungen. Wer beabsichtigt, damit zu arbeiten, sieht sich aber sogleich mit einer kaum mehr überschaubaren Vielfalt konkurrierender Erklärungsansätze konfrontiert. Urs Marti gibt einen kurzen Überblick über die realistischen, institutionalistischen, liberalen, strukturalistischen und reflexiv-postmodernen Schulen. Die realistische Verengung der Sichtweise auf eine von Machtinteressen diktierte nationalstaatliche Politik hält er für verfehlt. Sowohl die Interaktion einer Pluralität staatlicher und nicht-staatlicher Akteure als auch die Erfahrung, dass der Wille zur rechtlichen Konfliktregulierung ein Motiv politischen Handelns auf internationaler Ebene sein kann, sprechen dagegen. Individuelle und kollektive Akteure werden jedoch in ihrer Handlungsfähigkeit durch strukturelle Zwänge machtpolitischer und ökonomischer Art eingeschränkt. Machtbeziehungen müssen auf staatlicher wie auf gesellschaftlicher und wirtschaftlicher Ebene analysiert werden. Hegemoniale Macht ist genauso zu berücksichtigen wie die Macht oppositioneller politischer Praktiken. Nur dann kann es gelingen, die unterschiedlichen und gegensätzlichen Kräfte, die die Weltpolitik heute bestimmen und gestalten, in ihrer Wirkung einzuschätzen.

Die so genannte Globalisierung wird heute oft als Herausforderung verstanden, mit der die Menschheit in ihrer bisherigen Geschichte erstmals konfrontiert ist. Ko-

operation und Wettbewerb über Grenzen hinweg lassen sich indes bereits in der menschlichen Frühgeschichte nachweisen. Der Austausch zwischen Gesellschaften hat damals – woran Thomas Kesselring erinnert – unter Bedingungen eines Entwicklungs- und Machtgefälles stattgefunden, das sich seither massiv verstärkt hat. Vor dem Hintergrund einer fünfzehntausendjährigen Geschichte muss das Urteil über die Aussichten der gegenwärtigen Globalisierung differenziert ausfallen: Zwar beschleunigt die immer mehr Menschen einbeziehende Kommunikation und Kooperation die Entwicklung der Zivilisation, doch das Aufeinandertreffen mächtiger Gesellschaften führt sehr oft zur rücksichtslosen Unterwerfung der Schwächeren. Der Schluss, ein sich intensivierender globaler Austausch sei notwendigerweise die beste Voraussetzung für die Entwicklung aller Gesellschaften, ist somit voreilig. Der Autor sieht im Kontext dieser Analyse das Verdienst der europäischen Gesellschaften im Entwurf universalistisch-egalitärer Ordnungskonzepte, fürchtet aber, dass diese Errungenschaften unter Bedingungen eines globalen Entwicklungsgefälles von der Dynamik des Wettbewerbs zerrieben werden könnten, bevor sie ihre Wirkung richtig entfalten.

Eine andere Einschätzung ergibt sich, wenn sich die Untersuchung auf die Entwicklung der neuzeitlichen Staatskonzeption konzentriert. Der institutionelle Rahmen, worin in Europa universalistisch-egalitäre Ordnungsvorstellungen Gestalt annehmen konnten, ist der Nationalstaat. Die Legitimitätsgrundlagen der modernen, liberalen Demokratie weisen jedoch, so die These von Francis Cheneval, über diesen Rahmen hinaus: Dem demokratischen Staat liegt ein Ideal menschlicher Emanzipation zugrunde, dessen Verwirklichung den Ausbau des transnationalen Netzwerks politischer Organisation erfordert. Die menschenrechtliche Begründung, aber auch die Sicherheitslogik des demokratischen Nationalstaats lassen die Bildung postnationaler demokratischer Rechtsstrukturen als notwendig erscheinen. Anzustreben ist eine die nationalstaatlichen Grenzen überschreitende institutionelle Garantie von politischen und sozialen Grundrechten, zwischenstaatlicher Zivilität und multinationaler Rechtssicherheit. Unter der Bedingung, dass dieser Prozess erstens demokratisch verantwortet und gesellschaftlich konsolidiert wird, und unter der zweiten Bedingung, dass er zwischen den Staaten auf Reziprozität und auf dem Respekt vor kultureller Differenz beruht, stellt die postnationale Tendenz eine kosmopolitische Erweiterung und Vertiefung der Demokratie dar.

Wie der Blick auf jüngere Debatten zeigt, stößt die Überzeugung, das Institut der die grundlegenden Rechtsprinzipien enthaltenden Verfassung könne nicht mehr dem Nationalstaat vorbehalten bleiben, auf wachsende Zustimmung. Diskutiert wird heute vor allem die Frage, ob Regierungstätigkeiten, die auf supranationaler Ebene angesiedelt sind (wie diejenigen der EU oder der WTO), verfassungsmäßig gestaltet sind oder nicht. In den einschlägigen Diskussionen wird deutlich, dass bezüglich der Kriterien, denen Institutionen und Normen entsprechen müssen, um als Verfassung gelten zu können, noch kein Konsens besteht. Versuche, klare begriffliche Grenzen zwischen „verfassten“ und „unverfassten“ Regierungsstrukturen zu ziehen, sind, wie Thomas Cottier und Maya Hertig in ihrem Beitrag darlegen, unergiebig in einer Welt, worin die Grenzen zwischen

staatlichem und Völkerrecht sich zusehends verwischen. Angesichts der aktuellen Probleme ist es aber sicher nicht hilfreich, das Verfassungskonzept für den Nationalstaat zu reservieren. Genauso wenig ist allerdings gewonnen, wenn der Begriff der Konstitution für jede Form von Regierungsstruktur gebraucht wird. Im verfassungsrechtlichen Denken des 21. Jahrhunderts wird es hauptsächlich darum gehen, die Wechselwirkung und die Schnittstellen zwischen den verschiedenen Ebenen nationaler, regionaler und internationaler Regierungstätigkeit ungeachtet ihres jeweiligen verfassungsmäßigen Status zu analysieren. Die Interaktionen zwischen den verschiedenen Ebenen und die Zuteilung der Gewalten sind dabei eher als Kommunikationsprozesse denn als Ausdruck starrer Hierarchien zu begreifen. Struktur und Funktion künftiger Verfassungen lassen sich mit dem Bild eines mehrstöckigen Hauses illustrieren, worin die einzelnen Stockwerke gegenseitig aufeinander einwirken.

Gegenstand des zweiten Teils sind die Auswirkungen der globalen Veränderungen auf die Institutionen der Politik und des Rechts.

Staatliche Souveränität ist seit über drei Jahrhunderten das wichtigste normative Prinzip der internationalen Politik. Urs Marti untersucht, wie sich das neuzeitliche Souveränitätsverständnis entwickelt und verändert hat, und prüft, was von der Diagnose eines Endes der Souveränität zu halten ist. Die Wandlungen des Völkerrechts, die menschenrechtliche Orientierung moderner Politik, die abnehmende staatliche Steuerungsfähigkeit und die wirtschaftliche Globalisierung stellen für das klassische Souveränitätsverständnis eine Herausforderung dar. „Souveränität“ ist jedoch als eine relativ erfolgreiche Lösung von Problemen zu verstehen, die mit der Globalisierung nicht verschwinden, sondern sich eher verschärfen: Wie lassen sich der Rechtsfriede herstellen und aufrechterhalten, gesellschaftliche Macht zähmen und breiter verteilen, Privilegien abbauen, die Rechtsgleichheit der Mitglieder eines politischen Gemeinwesens fördern und deren Teilnahme an der Gesetzgebung ermöglichen? Wer garantiert den Schutz von Verträgen und Eigentumsrechten und sorgt gleichzeitig dafür, dass die Früchte der gesellschaftlichen Kooperation annäherungsweise gerecht verteilt werden? Ein Bedürfnis nach souveräner, das heißt sowohl durchsetzungsfähiger wie auch legitimer Macht besteht angesichts dieser Aufgaben demnach auch auf supranationaler Ebene.

Die Globalisierung der Märkte wie auch des Rechts hat zu einer Veränderung und Erweiterung des klassischen Begriffs der Regierung geführt. Erika Schläppi erläutert in diesem Zusammenhang den Begriff *Governance* in seiner Bedeutung für die Organisation und die politische Entscheidungsfindung des einzelnen Staates und prüft, was die internationale Gemeinschaft unter guter Regierungsführung oder *Good Governance* versteht. Politik und Wissenschaft sind sich heute im Grundsatz weitgehend einig, dass die Qualität von *Governance*, das heißt die Art und Weise, wie ein Staat mit seinen Ressourcen umgeht und wie politische Entscheidungsprozesse ablaufen, auf die wirtschaftliche und gesellschaftliche Entwicklung jedes Landes maßgeblichen Einfluss hat. Konkretere Konturen hat der Begriff *Governance* in den letzten Jahren vor allem in der internationalen Diskussion zwischen Geber- und Empfängerstaaten erhalten. Tatsächlich fallen in Staaten mit entwicklungspolitischen Defiziten institutionelle Mängel besonders ins Ge-

wicht. Ohne die Verbesserung schlechter institutioneller Rahmenbedingungen wird es keine nachhaltige Entwicklung geben. Die Autorin geht der Frage nach, warum *Governance* erst jetzt ein internationales entwicklungspolitisches Thema geworden ist und wie sich *Governance* zu anderen Konzepten wie Demokratie, Rechtsstaatlichkeit oder Menschenrechten verhält.

Wenn das Netzwerk von Normen der internationalen Kooperation sich verdichtet, stellt sich die Frage, welche Prinzipien am besten geeignet sind, sich als allgemein anerkennungsfähige Normen internationaler Gerechtigkeit zu bewähren. Valérie Nádrai vertritt die Ansicht, das Prinzip der Rechtsstaatlichkeit könne diese Funktion weit eher erfüllen als jenes der Demokratie oder der distributiven Gerechtigkeit. Sie schlägt vor, als Bedingung der völkerrechtlichen Anerkennung von Staaten deren rechtsstaatliche Verfasstheit zu bestimmen. Ein normatives Rechtsstaatskonzept, das auf der Anerkennung des Menschen als Rechtsperson gründet, könnte als minimale Gerechtigkeitskonzeption global Anerkennung finden. Im Sinne dieser Konzeption wäre allen Menschen ungeachtet ihrer nationalen Zugehörigkeit das Recht auf einen Rechtszustand zuzusprechen, worin das Freiheitsrecht eines jeden zuverlässig durch Gesetze und Gerichte bestimmt ist. Das Recht eines Staates, als souveräner Staat anerkannt zu werden, müsste somit künftig davon abhängen, ob und inwiefern er rechtsstaatliche Verhältnisse garantiert.

Der Status der Staatsbürgerschaft muss heute ebenfalls neu definiert werden. Menschen sind, wie Sven Murmann darlegt, Mitglieder der Gesellschaftswelt und des politischen Systems. Der Status demokratischer Staatsbürgerschaft ist an den Anspruch auf Rechtfertigung der politischen Gewalt gebunden. Solange die zentrale Ordnungsfunktion des politischen Systems als Norm setzender Rechtsstaat erhalten bleibt, sind Mitglieder der Gesellschaftswelt auf einen solchen Zugehörigkeitsstatus angewiesen. Doch die Verbindung von Staatsbürgerschaft und demokratischer Legitimität wird im Zuge der Globalisierung gesellschaftlicher Institutionen und sozialer Praktiken in Frage gestellt. Nichtregierungsorganisationen und global agierende Unternehmen vernetzen sich international, was zur Folge hat, dass ihre Mitglieder dem nationalen Status ihrer Zugehörigkeit weniger Gewicht geben. Der Autor stellt die Frage, inwieweit die Gesellschaftsmitglieder an demokratisch legitimiertem Einfluss wirklich dazugewinnen, wenn das immer noch stark national geprägte politische System gewisse Ordnungsfunktionen an die Gesellschaftswelt abgibt und der Status demokratischer Staatsbürgerschaft zugunsten nicht bindender Mitgliedschaften aufgeweicht wird.

Eine weitere Frage, die sich im Zuge der Transformation des Völkerrechts stellt, bezieht sich auf das Recht, im Falle schwerer Menschenrechtsverletzungen in die inneren Angelegenheiten eines Landes notfalls militärisch einzugreifen. Angesichts zahlreicher Kriege und Konflikte hat sich freilich gezeigt, dass die internationale Gemeinschaft nicht über den Parteien steht und ihren Entscheidungen stets etwas Willkürliches anhaftet. Vor dem Hintergrund solcher Erfahrungen stellt Véronique Zanetti die Frage, ob die normativen Argumente zugunsten einer humanitären Intervention ihre Gültigkeit angesichts von Machtmissbrauch und selektiven Interventionsstrategien verlieren. Das Recht auf humanitäre Intervention versteht sie als ein individuelles, aus dem Recht auf Leben und Sicherheit abgeleitetes Recht.

Individuen haben demzufolge einen Anspruch auf die Einrichtung internationaler Institutionen zum Schutz ihrer Grundrechte. Intervention wäre somit als ein juristisches Instrument zu verstehen, um individuelle Menschenrechte weltweit wirksamer zu garantieren. Diesem Zweck könnte auch die Einrichtung eines wirksamen und ständigen Internationalen Gerichtshofes dienen.

Der Schutz von Menschen- und insbesondere Partizipationsrechten stellt in multinationalen und -ethnischen Gesellschaften ein besonders dringliches Problem dar. Einige postkommunistische Länder Südosteuropas stehen heute vor der Aufgabe, die rechtliche Gleichstellung von Minderheiten institutionell zu verankern. Erschwert wird sie, wenn dem Land ökonomische Transformationen bevorstehen. Diese bewirken eine Verschärfung sozialer Gegensätze, die nur als legitim anerkannt werden können, wenn sie auf einem Konsens aller Betroffenen beruhen. Josette Baer untersucht am Beispiel Makedoniens, welche Integrationsinstrumente friedliche Koexistenz innerhalb des Staates gewährleisten können. Entscheidend ist ihr zufolge die Beteiligung der Minderheiten an der Regierung, die mittels einer „consociational democracy“, also einer Kooperation der Eliten verschiedener Gruppen erreicht werden könnte. In diesem Zusammenhang diskutiert die Autorin das schweizerische Konkordanzsystem als mögliches Vorbild für eine konstitutionell garantierte Machtteilung in multiethnischen Staaten und unterstreicht die Notwendigkeit internationaler Unterstützung im Bereich Institutionenbildung und Konfliktmediation.

Im letzten Teil geht es schwerpunktmäßig um Probleme der Definition von Gerechtigkeitskriterien, die im Zuge der weltwirtschaftlichen Transformationen und ihrer sozialen Auswirkungen an Bedeutung gewinnen.

Klassische Konzeptionen distributiver Gerechtigkeit gehen von isolierten Gesellschaften aus. Im Zuge der Globalisierung menschlicher Lebensverhältnisse schwindet deren Plausibilität. Die Liberalisierung des Welthandels, die Deregulierung der nationalen Finanzmärkte, die Migration von Arbeitskräften sowie die zunehmende Bedeutung überstaatlicher politischer Einheiten lassen die Annahme einer auf den Binnenbereich beschränkten Kooperation obsolet erscheinen, wie Wilfried Hinsch darlegt. Er plädiert für globale egalitäre Grundsätze zum Ausgleich von Wohlstandsdifferenzen zwischen Gesellschaften. Zu fordern ist, dass im Sinne eines moralischen Föderalismus dieselben Grundsätze zwischenstaatlicher Gerechtigkeit von allen politischen Gesellschaften als verbindlich anerkannt werden, wobei eingeräumt wird, dass eine Konzeption globaler Gerechtigkeit unterschiedliche, auch nicht-egalitäre Grundsätze nationaler distributiver Gerechtigkeit zulassen muss. Universalisierbar sind egalitäre Verteilungskonzeptionen dennoch, weil globale Kooperation zwischen staatlich organisierten Kollektiven stattfindet, die als Gleiche unter Gleichen anerkannt werden wollen. Als gleichberechtigte Partner am System globaler wirtschaftlicher Kooperation haben sie prima facie die gleichen Ansprüche, am gemeinsam Erwirtschafteten teilzuhaben.

Die Notwendigkeit, moralische Normen unter Bezugnahme auf das Faktum weltweiter wirtschaftlicher Verflechtungen zu begründen, unterstreicht auch Thomas Kesselring. Die von ihm vorgeschlagene transzendentalpragmatische Begründung einer universalistischen Ethik geht nicht vom Diskurs, sondern von der Ko-

operation aus; derart wird es möglich, marktförmige Transaktionen ethisch zu beurteilen. Kooperation im Sinne eines koordinierten Handelns, das den Beteiligten auf lange Sicht mehr Nutzen bringt als isoliertes Handeln, setzt Gesellschaften voraus, in denen ein System moralischer Normen existiert, deren Übertretung mit spezifischen Sanktionen quitiert wird. Friedliches Zusammenleben setzt voraus, dass alle sich an einen minimalen Regelkodex halten, der über die logisch-semantischen Diskursregeln hinausgeht. Wenn sich alle Beteiligten an diesen Kodex halten und dies gegenseitig voneinander erwarten können, erfüllen sie die Kriterien qualifizierter Kooperation: Mitglieder eines Kollektivs verfolgen nicht nur direkt oder indirekt ein gemeinsames Ziel, kooperieren also auf der materialen Ebene, sie kooperieren gleichzeitig auf der Ebene von Regeln und Normen, indem sie sich wechselseitig auf deren Einhaltung verpflichten.

Die Konsequenzen der zunehmenden weltwirtschaftlichen Integration für die Verteilung von Vermögen und Einkommen sind Gegenstand intensiver politischer und theoretischer Kontroversen. Michael Schefczyk geht davon aus, dass diese Integration auf absehbare Zeit nicht von der Etablierung suprastaatlicher Institutionen begleitet sein wird, die Einkommen politisch-rechtlich zuweisen könnten, etwa im Sinne eines globalen Mindestlohns, einer erdumspannenden Arbeitsplatzgarantie oder einer Weltsozialhilfe. Er untersucht die Probleme einer weltwirtschaftlichen Ordnung, die durch Marktliberalisierung und Systemwettbewerb geprägt ist, ausgehend von folgenden Fragen: Welche Auswirkungen hat die Liberalisierung auf die Handlungsmöglichkeiten politischer Körperschaften? Welche Motive liegen ihr zugrunde? Wie verändert sie die Situation unterschiedlicher gesellschaftlicher Gruppen? Unter welchen Voraussetzungen ließe sich von der „Legitimität globalen Wettbewerbs“ sprechen? Die normativen Überlegungen gründen auf einem an Rawls orientierten Modell, bei dem die Prinzipien einer gerechten Weltwirtschaftsordnung im Rahmen eines Urzustands speziellen Typs beschlossen werden.

Der Begriff der distributiven Gerechtigkeit ist vieldeutig. In den aktuellen Debatten für und wider den Kosmopolitismus geht es um materielle Umverteilung. Die Beschränkung darauf ist jedoch unzulässig, wie ein Blick auf die in der Nachkriegszeit geführten Debatten um eine internationale Wirtschaftspolitik zeigt. Urs Marti erinnert an die Auseinandersetzungen zwischen reichen und armen Ländern, die dazu geführt haben, dass anstelle der von der UNO angestrebten neuen internationalen Wirtschaftsordnung eine primär den Interessen mächtiger wirtschaftlicher Akteure entsprechende Weltordnung für Handel und Investition realisiert worden ist. Gerechtigkeitsrelevant ist in diesem Kontext die Frage, inwiefern ein unbeschränktes Recht auf Handel und Investition die Handlungsfähigkeit von Staaten einschränkt und den Anspruch aller Menschen auf gleiche negative und positive Freiheitsrechte verletzt. Prinzipien globaler distributiver Gerechtigkeit beziehen sich primär auf die Verteilung von Macht oder Handlungsmöglichkeiten unter Individuen und demokratisch legitimierten politischen Gemeinschaften. Die Verwirklichung globaler distributiver Gerechtigkeit setzt mithin die kontrollierte Schwächung jener Mechanismen voraus, die die Handlungsfreiheiten von schlechter gestellten Menschen und Staaten beschränken.





I  
Tendenzen der Globalisierung in Vergangenheit,  
Gegenwart und Zukunft

